

SpürHundSport Baar e.V

Mit neuen Lernsituationen
die Kooperation stärken

Satzung



1. Vorsitzende
Martina Schmid
Haldenweg 3
78166 DS-Wolterdingen
shs-baar.de
info@shs-baar.de
Tel. 0173 7475543

Mitglied im Deutschen Verband der
Gebrauchshundsportvereine e. V. (DVG)



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen: SpürHundSport Baar (SHS Baar). Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“, Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e. V. (DVG).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 78166 Wolterdingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll Mitglied des Deutschen Verbandes für Gebrauchshundesportvereine e.V. (DVG) mit Sitz in Hemer sein.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein SpürHundSport Baar (SHS Baar) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports, die Ausbildung der Hunde und Hundeführer:innen und die damit verbundene, gemeinsame sportliche Betätigung von Mensch und Hund unter Berücksichtigung des geltenden deutschen Tierschutzgesetzes.
- (3) Zur Erreichung dieses Zweckes dienen Ausbildungskurse, Coachings für Hunde und Hundeführer:innen, gemeinsame Trainings, Angebote für Kinder und Jugendliche, Lernfortschrittsdokumentationen, Schulungen und Seminare, offizielle Leistungsprüfungen und Turniere sowie Förderung der Aufklärungsarbeit und Kenntnisvermittlung bezüglich Kynologie.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er verpflichtet sich zur Achtung aller Meinungen und zur Förderung eines respektvollen und inklusiven Miteinanders, unabhängig von politischer Überzeugung, ethnischer Herkunft oder religiöser Zugehörigkeit.
- (8) Die Inhaber:innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt, die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkennt und von der vorausgesetzt wird, dass sie nicht dazu geeignet ist, das Interesse und Ansehen des Vereins zu schädigen.
- (2) Mitgliedskategorien
 - Mitglieder mit Hundetraining und aktiver Vereinsunterstützung

- Mitglieder mit Hundetraining ohne aktive Vereinsunterstützung
 - Mitglieder ohne Hundetraining
 - Kinder und Jugendliche
 - Ehrenmitglieder gemäß DVG-Ehrungsordnung
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich mit dem Antragsformular beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mittels Beschluss. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragstellenden nicht schriftlich begründen. Eine Erläuterung der Ablehnung im persönlichen Gespräch ist auf Verlangen möglich.
- (4) Gewerbsmäßige Hundehändler werden nicht aufgenommen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder in grober Weise gegen die Satzung verstößt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der vom Vorstand erlassenen Platz- und Hausordnung zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Das Recht ruht, solange sich das Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand befindet.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (3) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu achten, sich sportlich und fair zu verhalten, die Interessen des Vereins zu fördern, regelmäßig und pünktlich seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Richtlinien des Verbandes (DVG), sowie dessen Bestrebungen zu befolgen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Gebührenordnung benannt.
- (4) Ehrenmitglieder gemäss DVG-Ehrungsordnung sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand (nach § 26 BGB)
- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat, der aus den Bereichsleitungen besteht

§ 8 Vorstand, Aufgaben des Vorstands

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er besteht aus:
 - 1. Vorsitzende:r
 - 2. Vorsitzende:r

Der Verein wird durch die zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem/der Kassenwart:in
- dem/der Schriftführer:in
- 1 - 2 Beisitzer:innen

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Anfertigung des Jahresberichts und die Aufnahme neuer Mitglieder.

- (3) Er kann im Rahmen des Vereinszweckes alle Fragen selbständig entscheiden, die nicht kraft Gesetzes oder Satzung der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Details zu den Tätigkeitsbereichen der Vorstandsmitglieder definiert werden.
- (4) Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 9 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines

Nachfolgers im Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (3) Vor der Wahl ist aus der Mitgliederversammlung eine Wahlleitung zu bestimmen, die nicht für ein Amt im Vorstand kandidiert.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der, bzw. die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der, bzw. die 2. Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{2}$ des geschäftsführenden Vorstands und mindestens $\frac{1}{2}$ des Gesamtvorstands anwesend sind.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des, bzw. der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung diejenige des, bzw. der 2. Vorsitzenden.
- (4) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Die Entlastung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus den Bereichsleitungen, die vom Gesamtvorstand für die Bereiche eingesetzt werden.
- (2) Die Bereichsleitungen sind:
 - sportliche Leitung des Bereichs SpürHundSport
 - sportliche Leitung des Bereichs Mantrailing
 - sportliche Leitung des Bereichs praxisorientierte Basisarbeit
 - sportliche Leitung des Bereiches leistungsorientierte Basisarbeit
 - Leitung des Bereichs Jugendarbeit
 - Leitung des Bereichs Platz- und Gerätewartung
 - Leitung des Bereichs Bewirtung
- (3) Aufgaben, Rechte und Pflichten des Beirats werden in der Geschäftsordnung geregelt. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig. Der Bezug einer Ehrenamtszuschale wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Die sportlichen Leitungen erfüllen die Anforderungen nach der DVG-Ausbildungsordnung für ihren Bereich.
- (5) Der Beirat wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen und dort gehört.
- (6) Die Beiratsmitglieder können Anträge in die Vorstandssitzung einbringen.
- (7) Bei Beschlüssen, die ihren Bereich betreffen, erhalten die Bereichsleitungen ein Stimmrecht.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: Die Änderungen der Satzung, die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein sowie die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem, bzw. der 1. Vorsitzenden des Vorstands geleitet, bei Verhinderung von dem, bzw. der 2. Vorsitzenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener oder geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstands.
- (5) Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt durch offene oder geheime Abstimmung.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Personen für die Kassenprüfung. Diese dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören und sind alle zwei Jahre neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist nach einer zweijährigen Pause zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer:innen prüfen die Kassenführung des Vereins zum Ende eines Geschäftsjahres. Dazu sind den Kassenprüfer:innen auf Verlangen sämtliche Kassenunterlagen in geordnetem Zustand vorzulegen.

- (3) Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer:innen in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Kassenführung empfehlen die Kassenprüfer:innen der Mitgliederversammlung die Entlastung des, bzw. der Kassenwart:in.

§ 16 Ordnungen des Vereins

Weitere Regelungen zur Vereinstätigkeit finden sich in den Ordnungen: beispielsweise Geschäftsordnung, Gebührenordnung, Datenschutzrichtlinie.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund Baden-Württemberg e.V., Unterfeldstr. 14, 76149 Karlsruhe, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Bräunlingen, 31.01.2026